



Statuten

Artikel 1

Allgemeines

Unter dem Namen „Schweizerisches Rotes Kreuz Graubünden“, nachstehend „Kantonalverband“ genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Chur. Das Gebiet des Kantonalverbandes umfasst den Kanton Graubünden.

Der Kantonalverband gehört dem Schweizerischen Roten Kreuz als Aktivmitglied an.

Artikel 2

Zweck

Der Kantonalverband hat zum Zweck, humanitäre Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens zu erfüllen.

Der Kantonalverband setzt sich im Sozial- und Gesundheitsbereich für Menschen in Graubünden ein. Im Weiteren richtet er seine Anstrengungen darauf aus, die Rotkreuzgrundsätze der Menschlichkeit und Freiwilligkeit in der Bündner Bevölkerung zu verbreiten und zu verankern.

Der Kantonalverband wirkt auf seinem Gebiet nach Kräften mit bei der Durchführung der Aufgaben des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Der Kantonalverband besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen,

- welche den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.
- welche sich dem Kantonalverband auf längere Dauer als unbezahlte Mitarbeiter für Rotkreuzaufgaben zur Verfügung stellen.

Als Kollektivmitglieder können juristische Personen des privaten und Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Kantonalverbandes besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Artikel 4

Organe

Die Organe des Kantonalverbandes sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle
4. Geschäftsführer

Artikel 5

Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung.

Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. Im Falle einer vorzeitigen Niederlegung des Mandats bestimmt der Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer.

Artikel 6

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils einmal jährlich im Frühjahr statt.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen des Kantons und Rundschreiben an die Kollektivmitglieder mindestens einen Monat im Voraus. Anträge zur Aufnahme von zusätzlichen Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Hauptversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über schriftliche Anträge der Vereinsmitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Kantonalverbandes

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen im ersten Gang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt; verlangen mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl, erfolgt diese geheim.

Ein Geschäft ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen übersteigt.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Artikel 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand ist für die Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist im Besonderen für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern
- Ausschluss von Einzelmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Strategische Planung, Festlegung der vereinspolitischen Leitlinien und der Geschäftspolitik
- Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers
- Genehmigung des Budgets
- Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Hauptversammlung
- Erlass von Reglementen
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Wahl und Entlassung des Geschäftsführers
- Regelung der Kompetenzen des Geschäftsführers
- Genehmigung neuer Dienstleistungsangebote
- Wahlvorschlag bzw. Wahl von Vertretern des Kantonalverbandes in die Gremien des SRK und der Rotkreuz-Kantonalverbände
- Festlegung der Anlagepolitik und der Grundsätze der Vermögensverwaltung

In dringenden Fällen ist der Präsident zur alleinigen Beschlussfassung befugt.

Artikel 8

Der Präsident

Der Präsident vertritt den Kantonalverband gegen aussen. Er leitet die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Artikel 9

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins, sofern die gesetzlichen Grössenkriterien welche zu einer ordentlichen Revision verpflichten nicht erreicht sind, mittels einer eingeschränkten Revision gemäss Art. 727 OR und erstattet zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 10

Mitarbeiter

Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden werden in einem Reglement geregelt. Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis können nicht als Mitglieder des Vorstandes oder der Kontrollstelle gewählt werden.

Artikel 11

Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und das Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 12

Zeichnungsberechtigung

Die Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien.

Artikel 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Kantonalverband haftet weder für die Verbindlichkeiten des SRK noch haftet dieses für die Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes.

Artikel 14

Finanzen

Die finanziellen Mittel des Kantonalverbandes ergeben sich aus den Erträgen der Geschäftstätigkeiten, den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, eigenen Sammlungen und aus den Anteilen an den Sammlungen des SRK.

Artikel 15

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für die Behandlung folgender Geschäfte zuständig:

- Führung der Geschäfte des Kantonalverbandes im Rahmen der strategischen Vorgaben, der vereinspolitischen Leitlinien, der Geschäftspolitik und der Budgetvorgaben
- Vertretung des Kantonalverbandes gegen aussen, soweit nicht eine Vertretung durch den Präsidenten angezeigt ist
- Marketing und Beschaffung der Geldmittel
- Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes
- Personalanstellungen und -entlassungen
- Entwicklung und Umsetzung neuer Dienstleistungsangebote
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Rotkreuz-Kantonalverbände

Artikel 16

Auflösung des Kantonalverbandes

Die Hauptversammlung kann eine Auflösung des Kantonalverbandes nur unter Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

Im Falle der Auflösung des Kantonalverbandes ist das Vereinsvermögen, soweit dem Kantonalverband darüber das Verfügungsrecht zusteht, innert Jahresfrist zur Verwaltung an das SRK zu übertragen. Dieses hat es drei Jahre lang zuhanden eines im gleichen Ort oder Wirkungskreis zu bildenden neuen Kantonalverbandes gesondert zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist steht dem SRK das freie Verfügungsrecht darüber zu.

Artikel 17

Revision der Statuten

Für die ganze oder teilweise Revision der Statuten ist eine Mehrheit von drei Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung am 31. Mai 2018 in Kraft und ersetzen jene vom 7. Mai 2003

Chur, den 31. Mai 2018

Namens des Schweizerischen Roten
Kreuzes Graubünden:

Der Präsident: Hans Geisseler



Der Vizepräsident: Gion Claudio Candinas



Genehmigt vom Rotkreuzrat SRK am: 3. April 2018